

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in der Sitzung am 12. September 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Probstzella“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist gespalten in Rot und Gold. Es zeigt auf dem roten Untergrund einen goldenen nimbierten Heiligen mit goldenem Palmwedel in der Linken und mit schwarzem Rost in der rechten Hand bzw. auf dem goldenen Untergrund einen schwarzen, aufrechten, rot bewehrten und gezungen Löwen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb-schwarz, längs geteilt und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ und „Gemeinde Probstzella“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Probstzella,
2. Arnsbach,
3. Döhlen,
4. Großgeschwenda,
5. Kleinneundorf,
6. Königsthal,
7. Laasen,
8. Lichtentanne,
9. Limbach,
10. Marktörlitz,
11. Oberloquitz,
12. Pippelsdorf,
13. Reichenbach,
14. Roda,
15. Schaderthal,
16. Schlaga
17. Unterloquitz,
18. Zopten

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Ortsteile führen ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile

1. Marktgörlitz,
2. Königsthal,
3. Limbach,
4. Pippelsdorf

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen „Marktgörlitz“.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlich hergestellten Stimmzettel mit den in der Reihenfolge eingetragenen vorgeschlagenen Personen, die sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Die eigenverantwortliche Vergabeentscheidung zur Nutzung der gemeindlichen Objekte im Ortsteil Marktgörlitz; der Bürgermeister der Gemeinde Probstzella ist darüber zu informieren.
 - b) Die Weiterführung der Ortschronik in Form und Umfang wie bisher und die Benennung eines eigenen Ortschronisten.
 - c) Die Ehrung von Bürgern im Ehrenamt oder für besondere Leistungen für den Ortsteil sowie die Einbringung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenbürgern aus dem Ortsteil Marktgörlitz gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 5

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Probstzella die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Probstzella zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Probstzella. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die im § 29 Absatz 2 Punkt 1 ThürKO aufgeführten Aufgaben.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
Für die weiteren Ortsteilratsmitglieder werden 50 v. H. der Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderatsmitglieder für die ehrenamtliche Mitwirkung bei nachgewiesenen Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates gewährt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag je Wahlfunktion gezahlt werden.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.
Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von je 50,00 Euro sowie bei verbundenen Wahlen 10,00 Euro für jede weitere Wahl.

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.475,00 Euro,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Marktgörlitz von 250,00 Euro,
 - der ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde von 320,00 Euro.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen, Verordnungen und Hinweisen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Probstzella | Marktstraße |
| 2. Arnsbach | am Vereinshaus Unterloquitzer Straße 28 |
| 3. Döhlen | Kinderspielplatz |
| 4. Großgeschwenda | vor Gemeindehaus Nr. 16 |
| 5. Kleinneundorf | Landesstraße 2376 – Ortsmitte |
| 6. Königsthal | Abzweig Richtung Gösselsdorf |
| 7. Laasen | Gemeindestraße – Ortsmitte |
| 8. Lichtentanne | Bushaltestelle i.R. Probstzella |
| 9. Limbach | am Buswartehäuschen |
| 10. Marktgörlitz | vor Gemeindehaus Nr. 30 und Bushaltestelle Gabe Gottes |
| 11. Oberloquitz | vor Haus Nr. 4 |
| 12. Pippelsdorf | am Buswartehäuschen |
| 13. Reichenbach | Dorfgemeinschaftshaus |
| 14. Roda | am Gemeindehaus Nr. 11 |
| 15. Schaderthal | Kinderspielplatz |
| 16. Schlaga | Feuerwehrgerätehaus |
| 17. Unterloquitz | Einmündung Alte Straße/Laasener Straße |
| 18. Zopten | Bushaltestelle i.R. Probstzella |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrats Marktgörlitz erfolgt durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Marktgörlitz | vor dem Gemeindehaus Nr. 30 und Bushaltestelle Gabe Gottes |
| 2. Königsthal | Abzweig Richtung Gösselsdorf |
| 3. Limbach | am Buswartehäuschen |
| 4. Pippelsdorf | am Buswartehäuschen |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrats Marktgörlitz ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nach der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft“ bezieht sich auf die „Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 09.11.2009 und die Änderungssatzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Probstzella, 30.09.2019
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

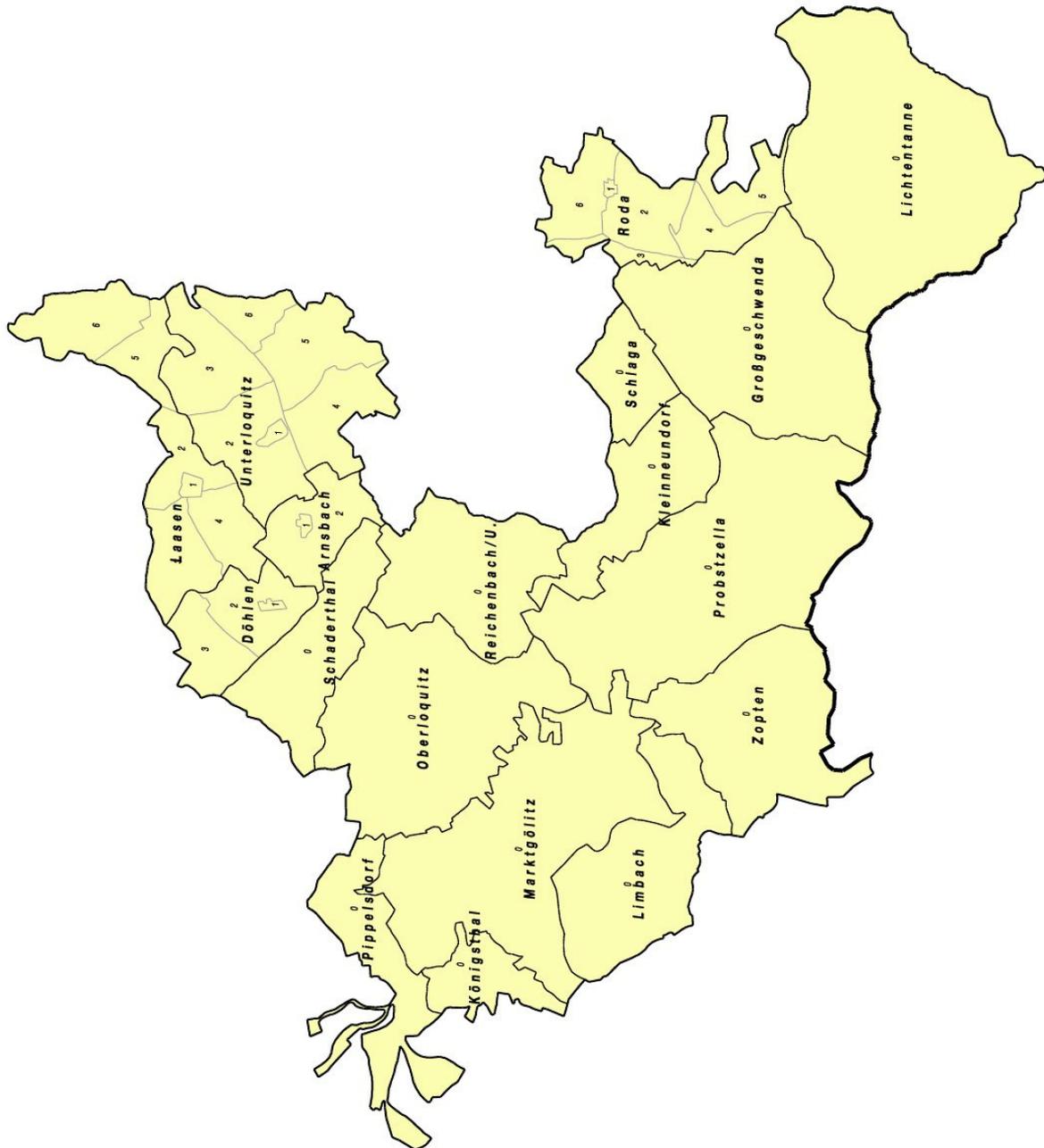
- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 12 / 2019 am 11.10.2019.

Anlage 1 zu § 3 Ortsteile

Karte über die räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Probstzella.



Probstzella, 30.09.2019
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

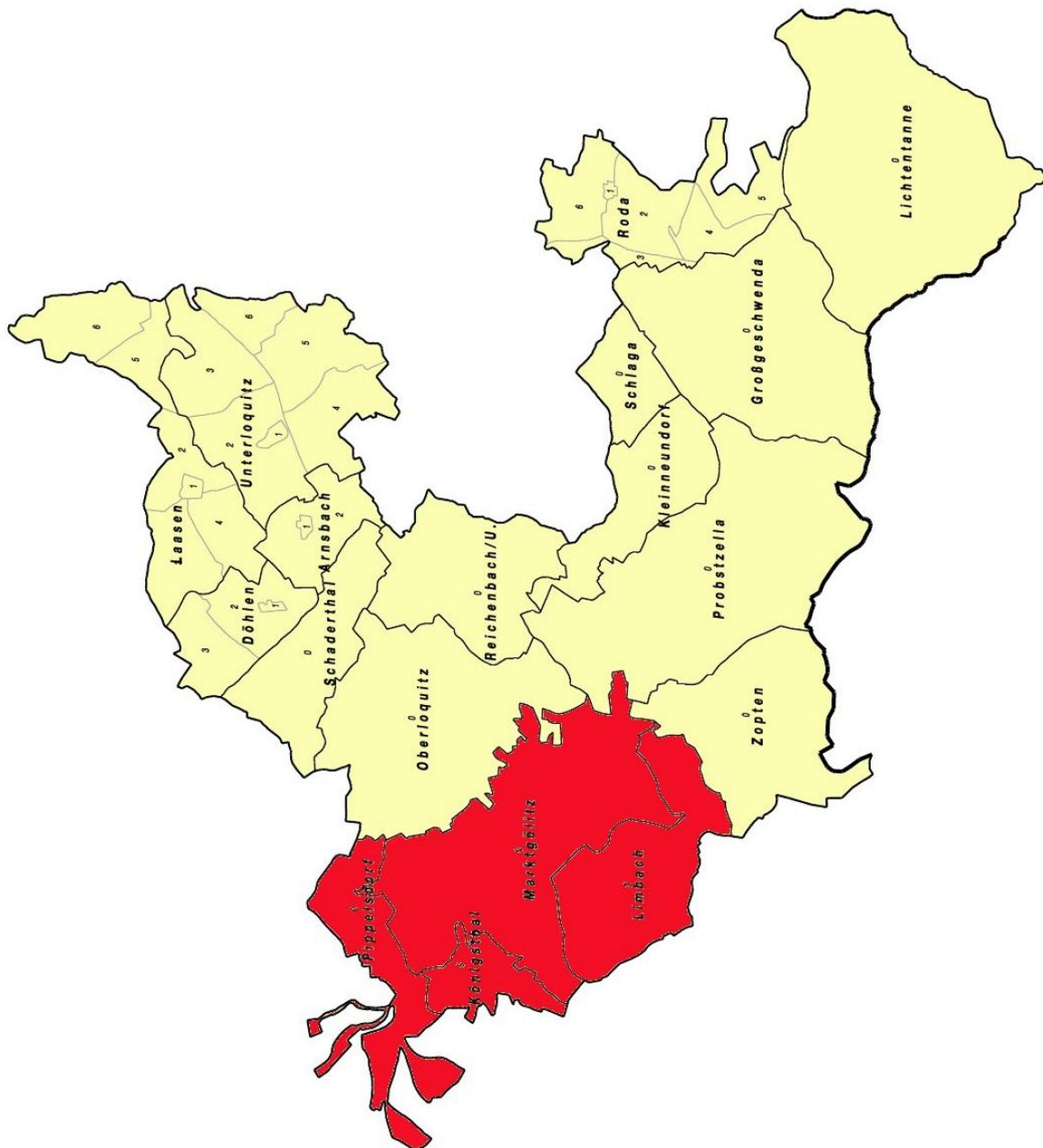
- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 12 / 2019 am 11.10.2019.**

Anlage 2 zu § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

Karte über die räumliche Abgrenzung benachbarter Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung unter dem Namen „Marktgölitz“.



Probstzella, 30.09.2019
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 12 / 2019 am 11.10.2019.**